

Erläuterungen zur Einzelsatzung

Anliegeranteil

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.06.1994 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 24.02.2004 bestimmt in § 4 Abs. 1 Nr. 7 Spalte 4, dass sich die Beitragspflichtigen mit mindestens 30 v. H. und höchstens 60 v. H. an dem beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen beteiligen, die in verkehrsberuhigten Bereichen durchgeführt werden. Der konkrete Anliegeranteil ist nach § 4 Abs. 6 jeweils durch eine die Besonderheiten der abzurechnenden Anlage berücksichtigende Einzelsatzung festzusetzen.

Die Höhe des Anliegeranteils ist nach den Vorteilen zu bemessen, welche den Beitragspflichtigen durch die erneuerte Anlage geboten werden. Dabei sind die Vorteile der Anlieger und die Vorteile der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Die Jungstraße zwischen Nornenstraße und Germanenstraße wurde in den Jahren 1981 und 1982 zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgebaut. In dieser Eigenschaft ist sie mit der Funktion einer nach dem Trennprinzip ausgebauten Anliegerstraße im Verkehrsnetz der Gemeinde vergleichbar. Die Straßenbaubeitragsatzung sieht für beitragsfähige Maßnahmen an den Straßenentwässerungsanlagen in Anliegerstraßen einen Anliegeranteil von 50 vom Hundert vor. Da zumindest die Straßenentwässerungsanlagen sowohl in Anliegerstraßen als auch in verkehrsberuhigten Bereichen den Anliegern annähernd gleiche Vorteile bieten, ist es gerechtfertigt, den Anliegeranteil für die hier abzurechnenden Maßnahmen ebenfalls auf 50 vom Hundert festzusetzen (vgl. Urteil des OVG NRW vom 14.06.1989 – 2 A 1152/87).

In-Kraft-Treten

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hält es in ständiger Rechtsprechung für geboten, dass die Höhe des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in dem Zeitpunkt festliegen muss, in dem das letzte Merkmal des Beitragstatbestandes verwirklicht ist. Erst mit Erfüllung des Beitragstatbestandes hat die Stadt das Recht und zugleich auch die Pflicht, Beiträge zu erheben. Das ist regelmäßig der Zeitpunkt der vollständigen Verwirklichung des Bauprogramms mit der technischen Abnahme des Werks (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 31.01.2000 – 15 A 290/00). Die Arbeiten an dem Regenwasserkanal in der Jungstraße wurden laut Fertigstellungsanzeige der Wuppertaler Stadtwerke AG am 13.01.2005 abgenommen.

Damit aus Gründen der Rechtssicherheit die satzungsmäßige Festlegung des Anliegeranteils in jedem Fall zeitlich vor der Erfüllung des letzten Beitragstatbestands-Merkmals liegt, soll die Satzung rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt liegt zweifelsfrei vor der technischen Abnahme. Rechtliche Bedenken gegen eine rückwirkende Regelung bestehen nicht, weil der Erlass einer solchen Satzung zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Beitragserhebungspflicht erforderlich ist (vgl. Urteil des OVG NRW vom 29.09.1995 – 15 A 2651/92).